

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

*B. Rosenkranz*

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Dr. Fekter, Mag. Darmann  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Berufsverbot für Sexualverbrecher

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses (70 d.B.) über das Bundesfinanzgesetz 2007 (39 d.B.) – Kapitel 30

Im Zuge der Aufklärung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen fällt häufig auf, dass Straftäter ganz gezielt – auch beruflich – die Nähe zu ihren Opfern suchen. Über die bestehenden Regelungen hinaus wird daher gefordert, eine berufliche Tätigkeit solcher Personen zu unterbinden, die sie in Kontakt zu möglichen Opfern bringt und die Wiederholungsfahr erhöht.

In diesem Sinn sieht das Arbeitsübereinkommen der bestehenden Bundesregierung im Kapitel „Innere Sicherheit“ vor, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Sexualstraftäterdatei eingeführt werden soll. Diese könnte die Grundlage für die effektive Handhabung von Beschränkungen in der Erwerbsausübungsfreiheit bestimmter Berufsgruppen bilden.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens sind folgende Fragestellungen zu klären:

- Zunächst sind die Beziehungen zwischen der typischen Opfergruppe und der Berufsumgebung des jeweiligen Verurteilten vielschichtig, so dass bei der Überlegung einer angemessenen Regelung die Umstände des Einzelfalles in die Überlegung mit einbezogen werden müssen.
- Eine Regelung im Dienstrecht des Bundes greift zu kurz, weil sie z.B. Landeslehrer nicht betreffen würde. Sinnvollerweise muss die Prüfung daher über das Dienstrecht des Bundes hinaus auf das Dienstrecht von Ländern und Gemeinden erstreckt werden.
- Nicht nur der öffentliche Dienst, sondern auch Beschäftigungen in privaten Schulen, Erziehungsanstalten, Kinderheimen, Horten etc sollten verhindert werden.
- Die Frage, ob auch getilgte Strafen z.B. dann, wenn sie für eine hohe Gefährlichkeit des Täters sprechen, in die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Berufsverbotes einbezogen werden sollen, muss beantwortet werden.
- Grundsätzlich wird zwischen Berufsgruppen mit einer eigenen Disziplinargewalt (z.B. öffentlich-rechtliche Bedienstete und Ärzte) und solchen zu unterscheiden sein, für die zwar allgemeine Eignungsvoraussetzungen gesetzlich umschrieben sind („Vertrauenswürdigkeit“), deren Vollzug jedoch alleine nach den Bestimmungen des Privatrechts (Kündigung, Entlassung) erfolgt (z.B. Erzieher oder andere Betreuungspersonen).
- Im Ärztegesetz wäre etwa auf § 27 über die Ärzteliste zu verweisen, wonach der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine

vergleichbare Bescheinigung zu erbringen ist, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 4 und 5 erlischt die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes u.a. auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, mit dem die Berufsausübung befristet untersagt oder die Streichung aus der Ärzteliste ausgesprochen worden ist. Gemäß § 67 Abs. 2 sind die Strafgerichte verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen.

- Mit Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, idF BGBl. Nr. 639/1994, hat der Bundesgesetzgeber Grundsätze für die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für die erwähnten Berufsgruppen erlassen. Es wäre zu prüfen, ob hier auch persönliche Voraussetzungen aufgenommen werden könnten, die sodann vom Landesgesetzgeber in seiner Ausführungskompetenz zu übernehmen wären. Fraglich ist auch, ob nicht Regelungslücken in Bezug auf andere (etwa konfessionelle) Träger bestehen.

Im Einzelnen stellen sich neben verfassungsrechtlichen Kompetenzfragen aber auch komplexe Fragen der Gleichbehandlung, insbesondere im Disziplinarrecht, die eingehend zu untersuchen sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Fragen stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehenden

#### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. dem Nationalrat bis zum 1. September 2007 einen Bericht darüber zu übermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, ein umfassendes und wirksames Berufsverbot für Sexualstraftäter zum Schutz möglicher künftiger Opfer im Bereich des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und anderer juristischer Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln, in anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften, sowie in Vereinen und der Privatwirtschaft einzuführen.
2. nach einer parlamentarischen Behandlung dieses Berichts dem Nationalrat bis zum 31. März 2008 einen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung dieses Vorhabens, soweit es die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes betrifft, zu übermitteln.“

Handwritten signatures of several members of the Nationalrat, including names like 'Sarkis', 'Lauerer', and 'F. J. Kofler'.